



# Leitfaden für Serviceeinrichtungen zur Bereitstellung von OER

## Urheberrechtliche Aspekte beim offenen Lizenzieren vorhandener Materialien an Hochschulen

Ob technische Anleitungen oder didaktische Konzepte: Hochschulen profitieren davon, **Materialien ihrer Service- und Supporteinrichtungen** hochschulübergreifend als Open Educational Resources (OER) bereitzustellen, z.B. auf dem OER-Portal [twillo](#). In der Regel werden die Materialien hierfür nicht eigens neu erstellt, sondern befinden sich hochschulintern bereits im Einsatz.

Die Bereitstellung von Materialien mit Copyright-Vermerk wie von Materialien ohne Lizenzangabe verlangt die vorhergehende Abstimmung mit den **Inhaber:innen der Nutzungsrechte**<sup>1</sup> und anschließend ggf. mit den **Urheber:innen**<sup>2</sup>.

Um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein, sollten Sie als Mitarbeitende von Serviceeinrichtungen hier in zwei Schritten vorgehen:

### 1. Schritt: Klärung der geplanten Lizenzierung

Kontaktieren Sie den:die Inhaber:in der Nutzungsrechte des Materials und lassen Sie sich die Rechte für die geplante offene Lizenzierung einräumen. Klären Sie auch, welche [konkrete offene Lizenz](#) Sie verwenden sollen bzw. welche Ihnen zur Auswahl stehen. Hierbei gilt:

- **Freie Werke: Professor:innen, Doktoranden, Lehrbeauftragte, Honorarkräfte und Studierende** sind i.d.R. selbst Inhaber:innen der Nutzungsrechte ihrer Materialien und können sie ohne Rücksprache mit der Hochschule für die Bereitstellung als OER freigeben<sup>3</sup>. Ausgenommen hiervon sind Abschlussklausuren, Hausarbeitenaufgaben, Materialien, für deren Erstellung erhebliche Sach- und Finanzmittel der Hochschule aufgewendet wurden, Skripte von Lehrenden an Fernuniversitäten sowie Dienst- und Werkverträge von Honorarkräften, in denen eine Rechteübertragung an die Hochschule vereinbart ist. In diesen Fällen ist die Hochschule Inhaberin der Nutzungsrechte (Vorgehen s. Dienstwerke). Bei Materialien aus Drittmitteln liegen die Nutzungsrechte bei den Drittmittelgeber:innen, und es gelten die Vorgaben im Bewilligungsbescheid.

<sup>1</sup> Der:die Inhaber:in der Nutzungsrechte (Copyright-Inhaber:in) entscheidet darüber, wie ein Werk verwendet werden darf, u.a. ob es – einmalig oder als OER unbegrenzt - wiederverwendet und bearbeitet werden darf. In einigen Fällen ist der:die Inhaber:in der Nutzungsrechte gleichzeitig der:die Urheber:in des Werkes.

<sup>2</sup> Das Urheberrecht liegt unveräußerlich bei der Person oder bei den Personen, die ein Werk geschaffen haben. Die Urheber:innen von Werken haben in jedem Fall ein Recht auf Namensnennung.

<sup>3</sup> Im Todesfall gehen die Nutzungsrechte für 70 Jahre an die Erb:innen über, anschließend sind die Werke gemeinfrei.



- **Dienstwerke:** Für Dienstwerke von weisungsabhängig arbeitenden Angestellten müssen die Nutzungsrechte von der Hochschule eingeräumt werden. Ausübungsberechtigt ist der:die Dienstvorgesetzte. Bei **wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen** sowie **studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften** ist dies i.d.R. der:die Lehrstuhlinhaber:in und bei den universitären Einrichtungen der:die Leiter:in.  
Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, die Zuständigkeit für die Rechteaübung mit der Hochschulleitung abzuklären und am besten schriftlich festhalten (Mailkorrespondenz genügt). Bei erfolgreicher Rechteeinräumung kann das Material als OER veröffentlicht werden.
- **Werke ohne Rechteinhaber:in:** Falls kein:e Berechtigte:r für die erforderliche Rechteeinräumung ermittelt werden kann oder auf Anfrage nicht reagiert, kann das Material nicht als OER veröffentlicht werden. Dies gilt insbesondere bei **unbekannten oder anonymen Urheber:innen**, wo nicht ermittelt werden kann, wer die Nutzungsrechte für sie ausübt und von wem diese erworben werden können.

Falls der:die Rechteinhaber:in auch Urheber:in des Materials ist, klären sie gleichzeitig, ob und wie (ggf. Pseudonym) eine Namensnennung erfolgen soll.

## 2. Schritt: Klärung der Namensnennung

Urheber:innen eines Materials sind alle Mitarbeitenden, die einen wesentlichen schöpferischen Beitrag geleistet haben. Sie alle haben ein Recht auf Namensnennung.

Falls die Urheberschaft auch über Recherche nicht festzustellen ist, kann der Vermerk „Urheber:in unbekannt“ gesetzt werden. Sollten sich Urheber:innen zu einem späteren Zeitpunkt melden und namentlich genannt werden wollen, können die Namen nachgetragen werden.

Sollten die Urheber:innen bekannt sein, aber auf Anfragen nicht reagieren (bitte mindestens 14 Tage warten), sollten Sie sie namentlich als Urheber:innen aufführen, um nicht rechtlich belangt werden zu können. Sollten sich die Urheber:innen zu einem späteren Zeitpunkt gegen die Namensnennung aussprechen, müssen Sie die Namen ab diesem Zeitpunkt entfernen.

Auch wo die Urheber:innen nicht gleichzeitig Inhaber:innen der Nutzungsrechte sind, empfiehlt es sich, über die Namensnennung hinaus insgesamt die geplante Bereitstellung als OER mit ihnen abzustimmen.

Anschließend kann der entsprechende Lizenzhinweis auf dem Material angebracht werden und das Material als OER öffentlich zugänglich gemacht werden.

Lizenzangabe:



Der Leitfaden ist freigegeben unter [CC0 1.0](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/).

Erstellerinnen: Janine Horn und Aliko Kaiser für [SOUVER@N](mailto:souver@n)